Statuten

Verein Naturnahes Schrannen Bünt VNSB

Erlinsbach SO

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Verein Naturnahes Schrannen Bünt VNSB besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Erlinsbach, Kanton Solothurn.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die ökologische und einfache Bewirtschaftung sowie die werterhaltende Entwicklung des landwirtschaftlichen Grundstücks/der Grundstücke in Erlinsbach, Schrannen Bünt, Parzellen 899, 903, 911, 912. Der Verein ist nicht gewinnorientiert.

Art. 3 Mittel

Zur Erreichung des Vereinszwecks stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung:
Mitgliederbeiträge, Erträge aus eigenen Veranstaltungen, Spenden und Zuwendungen aller Art.

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Der Austritt ist jederzeit auf das Ende eines Kalenderjahres möglich.
Der Vorstand kann Mitglieder aus wichtigem Grund ausschliessen. Das betroffene Mitglied kann die Vereinsversammlung anrufen.

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind: die Vereinsversammlung (Generalversammlung) und der Vorstand.

Art. 6 Vereinsversammlung (Generalversammlung)

Das oberste Organ ist die Vereinsversammlung. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail.
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident.
Sie wählt den Vorstand und die zwei Rechnungsrevisoren und bestimmt über die Statuten.
Zwei von der Vereinsversammlung gewählte Rechnungsrevisoren prüfen jährlich die Ein- und Ausgaben und erstatten der Vereinsversammlung Bericht.

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 Personen (Präsident, Kassier und Aktuar) und konstituiert sich selbst. Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Er führt die laufenden Geschäfte. Es gilt Kollektivunterschrift zu zweit, um die laufenden Geschäfte rechtssicher abzuwickeln.

Art. 8 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Vereinsversammlung, wobei eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen erforderlich ist.
Das Vereinsvermögen wird für die Pflege der Parzellen verwendet; falls dies nicht möglich ist, fällt es an eine steuerbegünstigte Organisation mit ähnlichem Zweck.

Art. 10 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 6. Juni 2026 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Erlinsbach SO, _____

_____ Ulrich Fuchs, Präsident

_____ Walther Fuchs, Aktuar

_____ Kaspar Fuchs, Kassier

Anhang: Parzellen-/Grundbuchnummern

(Beilage zu den Statuten; nicht Bestandteil der Statuten)

Grundstück Nr.	Pachtfläche m²	Bodennutzung bei Pachtantritt
899	7'153	Acker; Wiese; Wald
903	2'646	Acker; Wiese; Wald
911	966	Acker; Wiese; Wald
912	204	Acker; Wiese
Total	**10'969**	**ca. 1.54 Fussballfelder**

Dienstbarkeiten/Anmerkungen: _____